

Börsenordnung

I. Allgemeiner Teil

Die Börsenordnung wurde erlassen vom:

Verein für Aquarien-, Terrarien- und Naturkunde Bayer Leverkusen e.V.
Schulstraße 34
51373 Leverkusen
Fax: 032121375223
Email: vorstand@aquaterralev.de

1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher.

Diese Börsenordnung gilt für die Tierbörse:

Aquaristika
Bürgerhalle
Hauptstr. 150
51373 Leverkusen-Wiesdorf
Beginn:10:00 Ende:14:00

Die Börse wird veranstaltet durch:
Verein für Aquarien-, Terrarien- und Naturkunde Bayer Leverkusen e.V.

Für die Organisation und Durchführung dieser Börse ist verantwortlich:

der vom Verein benannte Börsenwart, sowie dessen Stellvertreter.

Für die Einhaltung der Leitlinien sind verantwortlich

Der vom Verein benannte Tierschutzbeauftragte und dessen Stellvertreter.

2. Gegenstand der Börse

Die Aquarienbörse ist ein Forum für den direkten Kontakt zwischen Pflegern und Züchtern von Fischen und Pflanzen mit dem Ziel, den Austausch von Fischen und Pflanzen als auch von Informationen zu ermöglichen.

Auf dieser werden Tiere und Pflanzen hauptsächlich aus eigener Zucht angeboten die in Aquarien gepflegt werden. Dabei werden die Bestimmungen der Tier-, Arten- und Naturschutzgesetzgebung eingehalten.

Angeboten werden darf ferner Zubehör für die Pflege von Aquarientieren bzw. Pflanzen.

3. Börsenteilnehmer

Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch durch Privatpersonen.

Es dürfen nur unverletzte Tiere in einem einwandfreien und gesunden Zustand angeboten werden.

Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach §11 Abs.1 Nr.3 TierSchG sein und haben diese der Anmeldung mit beizufügen und auf Verlangen der Behörde sowie den Börsenbevollmächtigten des Vereines auf Verlangen vorzulegen!

Alle Anbieter müssen die

- durch die zuständigen verfügten Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen
- relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und
- die Börsenordnung

kennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten.

Das Anbieten von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Jedem Anbieter steht nur der zugewiesene Platz zur Verfügung.

Anbieter die Tiere in ungeeigneten Behältern anbieten werden nicht zugelassen oder der Börse verwiesen!

4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

Der Besucherverkehr in den Börsenräumen beginnt um 10:00 Uhr und endet um 14:00 Uhr.

In den Börsenräumen besteht ein Rauchverbot.

In den Börsenräumen besteht ein Fotografierverbot

Tiere die nicht auf der Börse angeboten werden sollen, haben keinen Zutritt zum Börsengelände.

5. Ausübung des Hausrechts

Der Börsenverantwortliche und die Tierschutzbeauftragten des Vereins sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen

durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen ohne Erstattung von Gebühren.

Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen dieses Veranstalters ausgeschlossen werden.

II Angebot, Kauf und Tausch von Tieren.

6. Angebotene Tiere

Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist nur statthaft wenn sichergestellt ist, dass die angebotenen Individuen in einer privaten Haltung tiergerecht gehalten werden können.

Das anbieten giftiger und anderer Tiere, die dem Menschen gefährlich werden könnten, hat zu unterbleiben.

Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere §6 oder §11b festzustellen sind., gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.

Der Verkauf folgender nordamerikanischer Krebse ist verboten, da diese Überträger der Krebspest sind:

Roter amerikanischer Sumpfkrebs (P.clarkii)

Marmorkrebs (P.spec.)

Kalikokrebs (Orconectes immunis)

Kamberkreb (Oronectes limosus)

Signalkrebs (Astacus leptodactylus)

Im Zweifelsfalle entscheiden die Beauftragten des Veranstalters.

7. Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche

Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

8. Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere

Die Tiere müssen sich spätestens um 09:20 Uhr in den dafür vorgesehenen Verkaufsbecken auf dem Verkaufstand befinden.

Die Anbieter müssen mit ihren Tieren das Börsengelände um 15:00 Uhr verlassen haben.

Tiere sind ständig durch den Anbieter oder eine von ihm beauftragte geeignete Person zu beaufsichtigen.

In der Zeitspanne zwischen Erwerb eines Tieres und der Abreise des Erwerbenden muss das Tier am Verkaufstand belassen werden.

Der Anbieter muss, auch für den Transport der Fische durch den Käufer, eine ausreichende Menge geeigneten Wassers, an das die Tiere angepasst sind bereit halten.

Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.

9. Tierkategoriespezifische Anforderungen

9.1. Transport

Der Transport von Fischen muss in geeigneten Transportbehältnissen, z.B. Fischtransportbeutel mit abgerundeten Ecken, mit ausreichendem Wasservolumen, sowie Sichtschutz und Termoschutz erfolgen, so dass die Fische frei schwimmen und sich ungehindert umdrehen können.

Das Transportbehältnis ist auslaufsicher, bei Fischen mit Stacheln durch die doppelte Verpackung und so zu gestalten, dass eine ausreichende Sauerstoffversorgung (2/3 Luftvolumen) gewährleistet ist.

Sichtschutz zu anderen Behältnissen.

In jedem Behältnis sollten nicht mehr als zwei Arten mit gleichen Haltungsansprüchen transportiert werden.

Unverträgliche Fische und Fische, die sich gegenseitig verletzen könnten, werden getrennt voneinander transportiert. Kampffischmännchen werden ebenso getrennt voneinander transportiert wie Fischfresser und Beutefische.

Die Vorratshaltung von Verkaufstieren ist während der Börse verboten!!!

9.2 Börsen

Die Verkaufsbehältnisse dürfen nur von einer Seite oder von oben einsehbar sein, zu diesem Zweck können z.B. Sichtblenden aus Pappe Verwendung finden. Ein Glasboden muss durch Bodengrund oder Anstrich (innen) undurchsichtig und spiefelfrei gestaltet sein.

Die Aquarien sind in Abhängigkeit von Größe, Art und Anzahl der darin präsentierten Fische ausreichend groß zu bemessen, so dass hinsichtlich des Schwimmraumes sowie der Wasserparameter bis zum Ende der Veranstaltung tierschutzgerechte Gegebenheiten gewährleistet sind; als Richtwert gilt ein Mindestwasservolumen je Behältnis von 54 Liter.

Der Anbieter muss das Einhalten der Wassertemperatur und anderer wesentlicher Wasserparameter entsprechend dem Herkunftsland der Fische durch geeignete technische Maßnahmen sicherstellen und bei Bedarf geeignetes Wasser nachfüllen.

Jeder Anbieter muss in jedem Aquarium an seinen Platz ein Thermometer zur Überprüfung der Wassertemperatur einbringen.

Hinsichtlich der Vergesellschaftung verschiedener Arten und unverträglicher Fische gelten die Ausführungen im Abschnitt 9.1.

Die Behältnisse müssen über ein Mindestmaß an Versteckmöglichkeiten und Strukturierung (Pflanzenteile, Steine, Wurzeln o.ä.) verfügen.

Die Verkaufsbehältnisse müssen in Tischhöhe stehen.

Der Verkauf von Fischen in Beuteln ist nicht erlaubt.

10. Beratung und Information

Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Angebotsplatz anzubringen. Darüber hinaus sind die Verkaufsbehältnisse in geeigneter Form mit Hinweisschildern zu versehen, aus denen dann folgendes zu entnehmen ist:

Name/n der Tierart/en (wissenschaftlich/ deutsch)

Herkunft

Geschlecht soweit gekannt

Haltungsbedingungen: Vergesellschaftung, Temperatur, Wasserwerte

Adultgröße

Fütterungshinweise bei Nahrungsspezialisten

Preis

Der Anbieter hat den Käufer über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.

11. Haftung

Da der Verein bei der Ausrichtung der Börse lediglich die Gelegenheit vermittelt, die auf einer Börse zugelassenen Tiere, Pflanzen oder Zubehör einem interessierten Publikum anzubieten, kommen rechtswirksame Geschäfte nur zwischen dem Anbieter als Verkäufer und dem Käufer zustande. Weder dem VDA noch dem Veranstalter selbst erwächst aus diesen Geschäften irgendeine Haftung oder Gewährleistung.

Weiterhin übernimmt der Veranstalter für die mitgebrachten Tiere, Pflanzen oder sonstige Gegenstände und für zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Gegenstände keine Haftung. Jeder Anbieter hat sich vor Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen, die der Veranstalter zur Verfügung stellt, von deren ordnungsgemäßen Zustand und Funktion selber zu überzeugen.

12. Überwachung und Anordnung von Maßnahmen durch die zuständigen Behörden

Die nach dem Tierschutzgesetz zuständige Behörde hat jederzeit Zutritt zu den Börsenräumen. Sie kann bei Rechtsverletzungen oder Verstößen gegen Auflagen des Erlaubnisbescheides die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Die Tierschutzbeauftragten sind dabei der zuständigen Behörde im erforderlichen Umfang behilflich.

13. Bekanntgabe

Vor Börsenbeginn wird die Börsenordnung und die Genehmigung des Veterinäramtes an deutlich sichtbarer Stelle ausgehängt. Von jedem Anbieter wird vor Börsenbeginn eine schriftliche Erklärung eingeholt, dass dieser die Börsenordnung in allen Punkten verbindlich anerkennt.